



AMTSBLATT



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WÜNSCHENDORF/ELSTER

Braunichswalde | Endschütz | Gauern | Hilbersdorf | Kauern | Linda | Paitzdorf |
Rückersdorf | Seelingstädt | Teichwitz | Wünschendorf/Elster

02. Ausgabe

01.03.2014

21. Jahrgang

WIR LADEN HERZLICH EIN



SEELINGSTÄDTER CARNEVALS CLUB
VEITSBERGER CARNEVALCLUB



- 1. März, 19:00 Uhr** 2. Veranstaltung des Seelingstädter Carnevals Clubs im Gasthof Braunichswalde
- 1. März, 20:00 Uhr** 2. Gala-Abend des Veitsberger Carnevalclubs in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
- 2. März, 13:00 Uhr** Karnevalsumzug in Weida
- 2. März, 14:30 Uhr** Kinderfasching des Seelingstädter Carnevals Clubs im Gasthof Braunichswalde
- 2. März, 18:00 Uhr** Seniorenfasching des Seelingstädter Carnevals Clubs im Gasthof Braunichswalde
- 3. März, 19:00 Uhr** Rosenmontag des Seelingstädter Carnevals Clubs im Gasthof Braunichswalde
- 3. März, 20:00 Uhr** Rosenmontag des Veitsberger Carnevalclubs in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster

Foto: Marco Barnebeck | Pixelio.de

Die nächste Ausgabe erscheint am 29. März 2014. Redaktionsschluss ist der 10. März 2014, 8:00 Uhr.

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr | Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr | Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Braunichswalde

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Braunichswalde

1. In der Gemeinde Braunichswalde sind am 25. Mai 2014 acht Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens sechzehn Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste

Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Braunichswalde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt zweiunddreißig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Braunichswalde, 28.02.2014

gez. Angelika Urban, Gemeindewahlleiterin

In öffentlicher Sitzung vom 04.02.2014 gefasste Beschlüsse

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende überplanmäßige Ausgaben und die dazugehörigen Deckungsmittel:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Planansatz	ÜPL-Ausgabe	Deckungshaushaltsstelle
13000.56000	Dienst- u. Schutzkleidung FFW	500,00 €	1.362,53 €	81000.210000
30000.71800	Seniorenveranstaltungen	450,00 €	1.105,10 €	90000.001000
63000.60600	Verkehrszeichen	500,00 €	1.043,28 €	88200.140000
67000.63200	Energiekosten	11.000,00 €	4.775,04 €	46400.172000
88000.50100	Gebäudeunterhalt Wohnungen	3.500,00 €	6.758,61 €	88000.140000 90000.010000 90000.001000
67000.94000.004	Ern. Straßenbel. Unterdorf	18.235,06 €	2.259,13 €	67000.361004
91000.977803	Umschuldung Darlehen 2013	0,00 €	1.500,00 €	90000.361001



- Der Gemeinderat lehnt einstimmig ab, eine Elementarversicherung für die kommunalen Gebäude (ohne Wohnungen) und deren Inhalte bei der Ostdeutschen Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit abzuschließen.

Grundlage bildet das Angebot der OKV vom 24.09.2013.

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes VG „Ländereck“ für die in seiner Planungshoheit bzw. Zuständigkeit liegenden Flächen.

Die Finanzierung der Planungsleistungen trägt der jeweilige Maßnahmenträger.

- Zur Gemeinderatswahl am 25.05.2014 beruft der Gemeinderat einstimmig Frau Angelika Urban zur Gemeindegewahlleiterin und Frau Jana Urban zu deren Stellvertreterin.

Jagdgenossenschaft Braunichswalde/Vogelgesang

Zur nächsten Versammlung der Jagdgenossen **am Freitag, dem 14. März 2014, um 18:00 Uhr**, im Speiseraum der Agrar GmbH Braunichswalde, werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Braunichswalde/Vogelgesang, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- Bericht des Jagdvorstehers, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
- Diskussion und Beschlussfassung zur Verteilung des Reinertrages der Jagdnutzung
- Bericht der Jagdpächter

Auf folgende Regelung der Satzung wird hingewiesen

- § 8 Abs. 3 – Möglichkeit der Vertretung
- § 3 Abs. 2 – Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei Eigentumswechsel zur Weiterführung des Jagdkatasters beim Jagdvorsteher.

gez. *Hemmann, Jagdvorsteher*

Gemeinde Endschütz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Endschütz

1. In der Gemeinde Endschütz sind am 25. Mai 2014 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien,*

Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Endschütz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8,

07570 Wünschendorf/Elster bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. ►

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Endschütz, 28.02.2014

gez. Sylvio Nitschke, Gemeindegewahlleiter

Gemeinde Gauern

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Gauern

1. In der Gemeinde Gauern sind am 25. Mai 2014 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen;

dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Gauern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder

nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gauern, 28.02.2014

gez. Manfred Burkhardt, Gemeindevahlleiter

Gemeinde Hilbersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Hilbersdorf

1. In der Gemeinde Hilbersdorf sind am 25. Mai 2014 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist,

sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Hilbersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hilbersdorf, 28.02.2014

gez. *Rainer Vogel, Gemeindegewahlleiter*

In öffentlicher Sitzung vom 04.02.2014 gefasste Beschlüsse

- Zur Gemeinderatswahl am 25.05.2014 beruft einstimmig der Gemeinderat Herrn Rainer Vogel zum Gemeindegewahlleiter und Herrn Michael Steppe zu dessen Stellvertreter.
- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von der Beitragserhebung für die Maßnahme „Ortsdurchfahrt Hilbersdorf“ abzusehen, da die Beitragserhebung zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führt. Bei der Maßnahme sind voraussichtlich Beitragseinnahmen in Höhe von 8.269,01 € zu erwarten.

Da die Baumaßnahme bereits in den Jahren 1991 bis 1993 stattfand, können die genauen Kosten nur geschätzt werden. Das macht die Beitragsbescheide leicht angreifbar und führt zu einem Prozessrisiko. Wenn die Gemeinde zur Senkung des Prozessrisikos die Kosten der Baumaßnahme genau ermitteln wolle, müsste sie hierzu ein Ingenieurbüro beauftragen, was ebenfalls mit erheblichen Kosten verbunden wäre, so dass von der Beitragserhebung abgesehen wird, da die zu erwartenden Beitragseinnahmen die zu erwartenden Verwaltungsaufwendungen nicht übersteigen.



- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von der Beitragserhebung für die Maßnahme „Straßenbeleuchtung Rußdorf“ abzusehen, da die Beitragserhebung zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs führt. Bei der Maßnahme sind voraussichtlich Beitragseinnahmen in Höhe von 2.948,88 € zu erwarten.

Der zu erwartende Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Form von Papier, Porto, Beratungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahren wird die zu erwartenden Beitragseinnahmen übersteigen.

Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 210/2011/0055 vom 15.11.2011 aufgehoben.

- Der Gemeinderat fasst einstimmig gemäß § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes VG „Ländereck“ für die in seiner Planungshoheit bzw. Zuständigkeit liegenden Flächen.

Die Finanzierung der Planungsleistungen trägt der jeweilige Maßnahmenträger.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Vorentwurf Bebauungsplan „Nordwest“ (Kirchäcker) der Stadt Ronneburg im Ortsteil Grobsdorf im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bzw. Beteiligung Träger öffentlicher Belange zuzustimmen.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung der Gemeinde Hilbersdorf samt ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2014.

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm zum Haushaltsplan 2014 in der vorliegenden Fassung.

In nichtöffentlicher Sitzung vom 04.02.2014 gefasster Beschluss

- Der Gemeinderat lehnt einstimmig ab, die Baumschnitt- und Pflegearbeiten in Hilbersdorf und Rußdorf zu vergeben.

Gemeinde Kauern

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Kauern

1. In der Gemeinde Kauern sind am 25. Mai 2014 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Kauern vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; ▶

Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kauern, 28.02.2014

gez. Ingrid Amm, Gemeindevahllleiterin

In öffentlicher Sitzung vom 20.01.2014 gefasster Beschluss

- Zur Gemeinderatswahl am 25.05.2014 beruft einstimmig der Gemeinderat Frau Ingrid Amm zur Gemeindevahllleiterin und Herrn Wolfgang Schmidt zu deren Stellvertreter.

Gemeinde Linda

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Linda

1. In der Gemeinde Linda sind am 25. Mai 2014 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Linda vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Linda, 28.02.2014

gez. Alexander Zill, Gemeindevahlleiter

Gemeinde Paitzdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Paitzdorf

1. In der Gemeinde Paitzdorf sind am 25. Mai 2014 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist,

sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter aberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Paitzdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Paitzdorf, 28.02.2014

gez. Jörg Trillitzsch, Gemeindevahlleiter

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Paitzdorf

Hiermit lade ich alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Paitzdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu unserer nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft **am Donnerstag, dem 13. März 2014, um 19:00 Uhr**, ins „Kulturhaus Paitzdorf – Alte Schule“, herzlich ein.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Bericht des ausscheidenden Jagdpächters
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

Beschlüsse zum Allgemeinen

6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt einer eventuellen Auszahlung
7. Beschluss über eine neue Satzung der Jagdgenossenschaft Paitzdorf
8. Beschluss über die Anschaffung einer Jagdpachtverwaltungs-Software

Beschlüsse zur Verpachtung

9. Beschluss zur Jagdnutzung (Verpachtung und Vertrag mit angestelltem Jäger) ▶

10. Beschluss über die Art der Verpachtung (Verlängerung, freihändige Vergabe, Einholung schriftlicher Gebote oder Versteigerung). Die Verlängerung wird unter Verwendung von Stimmzetteln beschlossen.
11. Beschluss über die Pachtbedingungen bei Neuverpachtung
12. Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung (unter Verwendung von Stimmzetteln)

Anmerkungen

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaften sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrnehmung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. *Roland Bräunlich, Jagdvorsteher JGS Paitzdorf*

Jagdgenossenschaft Mennsdorf

Einladung der Mitglieder zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung **am Donnerstag, dem 27. März 2014, um 19:00 Uhr**, im Sportlerheim Paitzdorf.

Hiermit ergeht an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Jagdbezirk Mennsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die herzliche Einladung.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Kassenführers
3. Kassenprüfungsbericht und Entlastung
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Sonstiges

gez. *Göthe, Jagdvorsteher*

Gemeinde Rückersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Rückersdorf

1. In der Gemeinde Rückersdorf sind am 25. Mai 2014 acht Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland),*

Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens sechzehn Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Rückersdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt zweiunddreißig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. ▶

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rückersdorf, 28.02.2014

gez. Konrad Burkhardt, Gemeindevorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Haselbach

Hiermit möchten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Haselbach zur nichtöffentlichen Versammlung **am Freitag, dem 21. März 2014, um 19:00 Uhr**, in das Kultrahaus Haselbach einladen.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Diskussion zu den Berichten und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrags
8. Auszahlung der Jagdpacht

Auf folgende Regelung der Satzung wird hingewiesen

- § 8 Abs. 3 – Möglichkeit der Vertretung
- § 3 Abs. 2 – Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei Eigentumswechsel zur Weiterführung des Jagdkatasters beim Jagdvorsteher oder Kassenführer.

gez. Griebshammer, Jagdvorsteher

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust

Alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, möchte ich zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Reust **am Freitag, dem 14. März 2014, um 19:00 Uhr**, in das Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr, an der Gartenanlage Alte Schulstraße in Reust recht herzlich einladen.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
6. Wahl des Vorstandes

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Jagdgenossenschaft Reust – gez. Otto Reinhold, Jagdvorsteher

Gemeinde Seelingstädt

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Seelingstädt

1. In der Gemeinde Seelingstädt sind am 25. Mai 2014 zwölf Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens vierundzwanzig Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen;

dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahl-

leiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Seelingstädt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt achtundvierzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. ►

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Seelingstädt, 28.02.2014

gez. *Viola Reisinger, stellv. Gemeindevahlleiterin*

Jagdgenossenschaft Friedmannsdorf/Zwartzschen

Die Jagdgenossenschaft Friedmannsdorf/Zwartzschen lädt hiermit alle Mitglieder zur nichtöffentlichen Jahreshauptversammlung **am Freitag, dem 28. März 2014, um 19:00 Uhr**, in den Gasthof „Holzfällerklause“ OT Sorge 63, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 3. Bericht des Kassenführers
 4. Bericht der Revisionskommission
 5. Diskussion
 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
- gez. *Bernd Halbauer, Jagdvorsteher*

Gemeinde Teichwitz

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Teichwitz

1. In der Gemeinde Teichwitz sind am 25. Mai 2014 sechs Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwölf Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden;

er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Teichwitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt vierundzwanzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzu-tragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster im Zimmer der Information ausgelegt. ►

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teichwitz, 28.02.2014

gez. Tobias Voigt, Gemeindevahlleiter

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Ortsteilbürgermeisters Mosen in der Gemeinde Wünschendorf/Elster

A – Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Wünschendorf/Elster sind am 25. Mai 2014 vierzehn Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens achtundzwanzig Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Wünschendorf/Elster vertreten sind,

müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt sechsfünfzig Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden. ▶

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B – Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Mosen der Gemeinde Wünschendorf/Elster wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich,*

Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

- Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt zwanzig Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei

weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz, im Gemeinderat Wünschendorf/Elster vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt sechzehn Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt sechzehn Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Wünschendorf/Elster vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Montag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	06:45 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	06:45 – 12:00 Uhr

in der Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster im Zimmer der Information ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. ►

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Wünschendorf/Elster, in der Poststraße 8, 07570 Wünschendorf/Elster einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Wünschendorf/Elster, 28.02.2014

gez. *Jens Auer, Gemeindevahlleiter*

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Wünschendorf/Elster

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wünschendorf/Elster lädt zur nichtöffentlichen Genossenschaftsversammlung **am Mittwoch, dem 26. März 2014, um 18:00 Uhr**, im Gasthaus „Zum Klosterhof“, recht herzlich ein.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung / Verlesen der Tagesordnung / Feststellung der Anwesenheit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des alten Jagdvorstandes und des Kassenführers

5. Wahl des neuen Jagdvorstandes
 - a) Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreter
 - b) Wahl der zwei Beisitzer
6. Wahl eines Kassenführers, Schriftführers sowie zwei Rechnungsprüfer
7. Vorschlag und Beschluss des Haushaltplans 2014 – 2015
8. Beschlussfassung über die Verwendung und Auszahlung des Reinertrages
9. Verschiedenes und Anfragen

Anmerkung

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten oder eine andere volljährige Person derselben Jagdgenossenschaft vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist eine schriftliche Form erforderlich.

Da eine Erbgemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbgemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Anlegung des Jagdkatasters und Wahrung ihrer Rechte alle Grundbuchauszüge vorzulegen.

gez. *Dirk Werner, Jagdvorsteher*

Mitteilungen anderer Behörden

Beschluss der Verbandsausschusssitzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 3. Februar 2014

003/14 Der Verbandsausschuss beschließt:

Die Vorhaben AW ON Thränitz, 2. BA und AW Töppeln, ON/Überleitung 3. BA, 2. TA werden in 2014 ohne Förderung ausschließlich mit Eigenmitteln des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ durchgeführt. Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, De-Smit-Straße 6 in 07545 Gera während der üblichen Dienststunden aus.

Ende amtlicher Teil

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster

Bezugsbedingungen:

1. Kostenlose Verteilung an alle Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster.
2. Jahresabonnement für alle nicht im Gebiet der Mitgliedsgemeinden Wohnenden gegen Erstattung der Versandkosten. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vorliegen.
3. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare nach Erscheinen des jeweiligen Mitteilungsblattes kostenlos in der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, Ronneburger Straße 68 a, 07580 Seelingstädt, abgeholt oder gegen Erstattung des Portos bezogen werden.

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Poststraße 8 | 07570 Wünschendorf/Elster

Erscheinung und Auflage: monatlich, bei Bedarf öfter, 4000 Stück

Verantwortlich: Vorsitzende, Frau Dix

Beiträge bitte an: Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster
Amtsblatt VG Wünschendorf/Elster
Ronneburger Straße 68 a | 07580 Seelingstädt
Tel.: 036608 96317 | Fax: 03660 8 96325
Mail: trautloff@wuenschendorf.de

Anzeigenannahme: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
– Redaktion Amtsblatt –
Dorfstraße 10 | 04626 Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 034496 64506
Mail: info@nico-partner.de

Nichtamtlicher Teil



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Nachträglich gratulieren wir allen Jubilaren zum Geburtstag, ganz besonders allen ab Vollendung des 70. Lebensjahres, die nachfolgend genannt werden.



Leithold, Karin	Braunichswalde	Köhler, Gisela	Reust	Bieräugel, Edgar	Untitz
Elschner, Anni	Braunichswalde	Thieme, Elli	Reust	Fischer, Martha	Wünschendorf/E
Wurm, Erhard	Braunichswalde	Poller, Ursula	Reust	Annuß, Fritz	Untitz
Grobitzsch, Hiltrud	Braunichswalde	Reinhold, Otto	Reust	Ebeling, Rolf	Mosen
Böttcher, Harald	Braunichswalde	Seiler, Gisela	Reust	Rösing, Otto	Pösneck
Knötzsch, Gisela	Braunichswalde	Focke, Otto	Seelingstädt	Ackermann, Ilse	Wünschendorf/E
Meyer, Siegfried	Braunichswalde	Richter, Sigrid	Seelingstädt	Bräunlich, Harri	Mosen
Gläser, Irmgard	Braunichswalde	Neumerkel, Roland	Seelingstädt	Kramer, Isolde	Wünschendorf/E
Raffke, Ernst	Endschütz	Angermann, Ingrid	Seelingstädt	Weidner, Heinrich	Mosen
Slowik, Susanne	Endschütz	Baumgarten, Ruth	Chursdorf	Ernst, Günter	Pösneck
Kaßner, Vinzenz	Gauern	Subirre, Georg	Seelingstädt	Munzert, Anni	Wünschendorf/E
Schmidt, Arthur	Gauern	Hoffmann, Hubert	Seelingstädt	Dr. Eckert, Hans-Jochen	Wünschendorf/E
Freygang, Erich	Rußdorf	Freund, Irmgard	Seelingstädt		
Wittig, Pipiana	Kauern	Neefe, Wolfgang	Seelingstädt	Jahn, Ursula	Wünschendorf/E
Gäbler, Gertraude	Kauern	Draber, Erich	Seelingstädt	Täube, Friedrich	Wünschendorf/E
Weise, Hilmar	Kauern	Feistel, Regina	Chursdorf	Wünsche, Peter	Zossen
Kosok, Helmut	Kauern	Penzold, Sieglinde	Friedmannsdorf	Kuschmann, Dieter	Wünschendorf/E
Gerstner, Reinhold	Kauern	Hans, Lothar	Chursdorf	Haberhauer, Walter	Wünschendorf/E
Liehr, Helga	Kauern	Strauß, Ingeburg	Chursdorf	Schulze, Helga	Wünschendorf/E
Matern, Irma	Linda	Strüpling, Marianne	Seelingstädt	Trautloff, Manfred	Wünschendorf/E
Wöllner, Elvira	Linda	Aluttis, Klaus	Seelingstädt	Kneipel, Karin	Wünschendorf/E
Schmidt, Walter	Pohlen	Paul, Brigitte	Seelingstädt	Kohl, Leopold	Wünschendorf/E
Örtel, Elfriede	Linda	Bachmann, Karin	Chursdorf	Nosek, Marianne	Wünschendorf/E
Prüfer, Monika	Linda	Glowacki, Erika	Zwartzschen	Rösing, Heidi	Pösneck
Schmidt, Jürgen	Paitzdorf	Vetterlein, Hannelore	Chursdorf	Dörfer, Reinhard	Wünschendorf/E
Schmidt, Ursula	Paitzdorf	Waldmann, Irmgard	Seelingstädt	Flohr, Irene	Wünschendorf/E
Wagner, Erhard	Mennsdorf	Lamkowski, Helga	Seelingstädt	Hahn, Vera	Untitz
Stolzmann, Gerlinde	Paitzdorf	Seidel, Lisa	Teichwitz	Biron, Hannelore	Wünschendorf/E
König, Hermann	Paitzdorf	Schaller, Erika	Teichwitz	Büchner, Gudrun	Wünschendorf/E
Petzold, Ingeborg	Paitzdorf	Schaller, Rudolf	Teichwitz	Dr. Grebenstein, Bernd	Wünschendorf/E
Pautzsch, Friedheim	Paitzdorf	Gerhardt, Ilse	Untitz		
Deutsch, Renate	Rückersdorf	Stephan, Siegfried	Wünschendorf/E	Ortlepp, Manfred	Wünschendorf/E
Burkhardt, Konrad	Rückersdorf	Köhler, Siegfried	Wünschendorf/E	Böhme, Johannes	Mosen
Jakob, Waltraud	Rückersdorf	Schönfelder, Ludwig	Mosen	Biron, Brigitte	Wünschendorf/E
Hesse, Siegrid	Haselbach	Blümel, Helmut	Wünschendorf/E	Kalies, Günter	Wünschendorf/E
Plarre, Maritta	Rückersdorf	Buchholz, Peter	Wünschendorf/E	Fischer, Heinrich	Wünschendorf/E
Hahn, Wolfgang	Rückersdorf	Lindner, Gerda	Wünschendorf/E	Greiser, Werner	Cronschwitz
Hesse, Manfred	Haselbach	Kaster, Werner	Wünschendorf/E	Popp, Hans	Wünschendorf/E
Degel, Waltraud	Rückersdorf	Wertig, Thomas	Wünschendorf/E		
Hahn, Gerhard	Reust	Rabe, Helga	Wünschendorf/E		



Allen Altersjubilaren, auch denen, die namentlich nicht genannt werden möchten, gratulieren wir ebenfalls recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Veranstaltungskalender

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
8. März	ab 18:11 Uhr	Sportlerfasching im Saal Braunichwalde
12. März	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
15. März	19:00 Uhr	Frühlingsball im Schützenhaus Ronneburg
16. März	16:00 Uhr	Skatturnier im Feuerwehrhaus in Friedmannsdorf
20. März	10:00 – 17:00 Uhr	Seniorenmesse im Schützenhaus Ronneburg
26. März	16:00 Uhr	Tanzen für Fitness und gute Laune in der „Elsterperle“ Wünschendorf/Elster
26. März	15:00 Uhr	Seniorentanz im Lokschuppen Ronneburg

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rettungsdienst: Notruf 112

Die Praxis von Dr. Kaiser in Braunichswalde bleibt vom 3. bis 7. März 2014 wegen Urlaub geschlossen.

Die Vertretung erfolgt durch Frau Dr. Leonhardt in Seelingstädt.

Die Praxis von Dr. Kaiser in Braunichswalde bleibt vom 25. bis 29. März 2014 wegen Urlaub geschlossen.

Die Vertretung erfolgt durch die benachbarten Praxen.

Notfallsprechstunde:

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo., Di., Do. 19:00 – 22:00 Uhr
 Mi., Fr. 13:00 – 18:00 Uhr | 19:00 – 22:00 Uhr
 Sa., So., Feiert. 08:00 – 22:00 Uhr
 Telefon: 0365 24929

Kindernotfallsprechstunde:

Notfalldienstzentrale Gera, Ernst-Toller-Straße 14

Mo. – Fr. 19:00 – 21:00 Uhr
 Sa., So., Feiert. 09:00 – 14:00 Uhr | 19:00 – 21:00 Uhr
 Telefon: 0365 24929

Dringende Hausbesuche:

Mo., Di., Do. 19:00 – 07:00 Uhr
 Mi., Fr. 13:00 – 07:00 Uhr
 Sa., So., Feiert. durchgehend
 Telefon: 0365 24929

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel.: 0365 24929

Zahnärztlicher Notdienst: Tel.: 0180 5908077

Hinweis zu den Entsorgungsterminen

Sehr geehrte Bürger,

die Entsorgungstermine für Hausmüll, Papier und Leichtverpackung können Sie im Internet unter

www.awv-ot.de

abrufen. Wer diese Möglichkeit nicht hat, wendet sich bitte an die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen unter Telefon 0365 8332111.

Trautloff, Hauptamt

Standzeiten des Schadstoffmobils in den Recyclinghöfen Seelingstädt, Ronneburg und Weida

Seelingstädt 13.03.2014
 (jeden 2. Donnerstag im Monat) 16:00 – 18:00 Uhr
 ehemals Wismut (SUC GmbH)

Ronneburg 19.03.2014
 (jeden 3. Mittwoch im Monat) 16:00 – 18:00 Uhr
 Paitzdorfer Straße

Weida 18.03.2014
 (jeden 3. Dienstag im Monat) 16:00 – 18:00 Uhr
 Geraer Landstraße 12

Weitere Termine werden in den nachfolgenden Amtsblättern bekannt gegeben. **Die Anmeldung von Sperrmüll erfolgt unter Telefon 0365 8332150.**

Dörffelgymnasium Weida

„Tag der offenen Tür“

1. März 2014 | 09:00 – 12:00 Uhr

Am Samstag, dem 1. März 2014, öffnet das Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium Weida von 09:00 bis 12:00 Uhr seine Pforten für alle Interessenten.

Besonders richtet sich dieser Tag an die Schüler der 4. Klassen und deren Eltern, die sich einen Überblick über das schulische Leben an unserem Gymnasium verschaffen können. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer haben sich auf diesen Tag besonders intensiv vorbereitet und möchten die Besucher mit einem umfangreichen Programm überraschen. Dazu zählen neben Theateraufführungen und musikalischen Darbietungen auch Experimente in den Naturwissenschaften, Wettbewerbe, Gesprächsrunden aus der Sicht der 5-Klässler oder auch Quizrunden für unsere Besucher aus der Grundschule. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, sich sportlich zu betätigen und Exponate zu bestaunen, die von dem Leistungsstand der Gymnasiasten Zeugnis ablegen.

Für das leibliche Wohl wird ebenfalls gesorgt und selbstgebackener Kuchen und Kaffee angeboten.

Wir würden uns freuen, viele Gäste begrüßen zu können.

Barth, Schulleiterin

Anmeldung am Gymnasium

Die diesjährigen Anmeldungen der zukünftigen Gymnasiasten (Klassen 5, 6, 7 und 10) am Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium Weida werden vom 10. bis 15. März 2014, Montag bis Freitag, 14:00 – 17:00 Uhr, und Samstag, 09:00 – 11:00 Uhr, entgegengenommen.

Barth, Schulleiterin

Grundschule Rückersdorf

Die Fußballkinder der Grundschule Rückersdorf

2011 begannen die sportbegeisterten Vorrühständler Hubert Köster und Werner Siegel mit der Gründung der AG Fußball an der Grundschule Rückersdorf mit den Kindern der damaligen ersten Klasse.

Seitdem ist der Fußball fester Bestandteil der schulischen Betreuung geworden. Mittlerweile sind in drei Altersgruppen insgesamt rund 40 Kinder in der AG Fußball angemeldet und nehmen mit großer Begeisterung am wöchentlichen Training teil.



Die Fußballkinder der ersten Klasse.



Die Fußballkinder der zweiten und dritten Klasse.



Die Siegemannschaft beim Rudi-Geiger-Turnier 2014.

Die Kinder konnten in jedem Jahr ihr Können bei großen Fußballturnieren der Kreissportjugend unter Beweis stellen. Dabei erkämpften sie im sportlichen Wettstreit der besten Schulmannschaften viele Siege, wie auch in diesem Jahr beim Rudi-Geiger-Turnier.

An dieser Stelle möchten wir uns beim BSV Paitzdorf für die fachliche und personelle Unterstützung bedanken. Ein besonderer Dank gilt auch der Gemeinde Rückersdorf und ihrem Bürgermeister, Herrn Burkhardt, für die großzügige Unterstützung bei der Beschaffung von einheitlichen Trikots für unsere Sportkinder.

AG Fußball, Werner Siegel

Grundschule Wünschendorf

Aid-Ernährungsführerschein an Grundschüler in Wünschendorf vergeben

Mit dem Aid-Ernährungsführerschein liegt erstmals ein fertig ausgearbeitetes Unterrichtskonzept für die 3. Klasse vor, bei dem der praktische Umgang mit Lebensmitteln und Küchengeräten im Mittelpunkt steht. In sechs Doppelstunden bereiten die Schüler leckere Vollkornpausenbrote, fruchtige Quarkspeisen und Nudelsalate mit frischem Gemüse zu – und das im eigenen Klassenzimmer. Für die Umsetzung dieser Lehrplaninhalte werden ausschließlich Landfrauen ausgebildet, die sich durch ein Praxistraining in Würzburg oder Kassel dazu qualifizieren.

Die Grundschüler der 3 b hatten viel Spaß am Selbermachen, am Experimentieren und am gemeinsamen Essen. „Es war richtig lecker“, erzählte Clara. „Mir gefielen die lustigen Brotgesichter“, rief Ammelie. Johannes fand toll, dass er alles so richtig selbst machen konnte. Die 3 b hatte einen riesen Spaß mit dem Ernährungsführerschein. ▶



Das Abschlussbüfett war ein großer Erfolg. Eltern und Großeltern waren eingeladen zum gemeinsamen Essen und Probieren. Frau Knüpfer lobte den Nudelsalat: „Ich bin begeistert von dieser frischen Variante mit Möhren, Gurke, Paprika und Schnittlauch.“ Als Bestätigung für die gewonnene Küchenkompetenz bekam jedes Kind ein persönliches Führerscheindokument. Die Augen strahlten, als sie diesen Schein in der Hand hielten.

Die Klassenlehrerin, Frau Eisentraut, staunte auch, dass alle Schüler alles gegessen haben und mit so viel Eifer an der Zubereitung gearbeitet wurde.

Frau Eisentraut bedankte sich bei Frau Christiane Boye, Vorsitzende des Landfrauenvereins Kauern/Taubenpreskeln, für die lehrreichen Stunden und gab zu verstehen: „Dieses Schütteln im Glas mit den Dressing-Zutaten war für mich auch neu.“

„Ich wäre froh, wenn sich noch mehr Landfrauen mit ihren guten Alltagskompetenzen als Praxiscoach melden würden und in Grundschulen dieses Unterrichtskonzept umsetzen helfen“, so Christiane Boye.

Landfrauen Kauern/Taubenpreskeln

Ronneburger Seniorenmesse – Beratung rund ums Alter

20. März 2014 | 10:00 – 17:00 Uhr

Jeder Lebensabschnitt bringt neue Inhalte mitsich. Themen, die in den vorangegangenen Jahren keine oder unwesentliche Rolle spielten. Nach vielen Gesprächen ergab sich Interesse von zwei Seiten. Zum einen suchen Menschen in der zweiten Lebenshälfte nach Rat, zum anderen möchten Dienstleister ihre Angebote für die entsprechende Altersgruppe auch transportieren. Dies war Anlass genug, die erste Ronneburger Seniorenmesse ins Leben zu rufen.

Am 20. März 2014 haben Sie in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr die Gelegenheiten, sich im Ronneburger Schützenhaus bei über 20 Dienstleistern aus der Region zu folgenden Themen zu informieren.

- Das sollten Sie wissen: Rechtsinformationen für Senioren, Instrumente zur Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverträge, Vorsorge-lücken)

- Medizinische Information: Demenzbetreuung, Sprach-, Stimm- und Schluckstörungen bei Parkinson und nach Schlaganfällen, Blutzuckermessung, Cholesterinmessung, Verblistern von Medikamenten, Fußdruckmessungen, med. Fußpflege, Nahrungsergänzung im Alter
- Service fürs Grün: Service rund um Pflanzen im Haus und im Garten, Dauergrabpflege
- Pflege und Wohnen: Tagesbetreuung und Pflegedienst, Stationäre Pflege, Ambulante Versorgung, Einrichtungen stellen sich vor, alters- bzw. seniorengerechtes Wohnen
- Hilfsmittel: Reha- und Treppenliftmodelle, Hörgeräte und Zubehör
- Aktiv im Alter: praktische Übungen und Behandlungsmethoden, Freizeitsport, Seniorenreisen

Themenvorträge

10:00 Uhr Seniorenreisen

11:00 Uhr Vorsorge für Senioren

14:00 Uhr Erbrecht und Testament

Der Eintritt zu unserer Seniorenmesse ist frei. Für die Besucher stehen die Parkplätze am Schützenhaus, an der Bogenbinderhalle sowie in der Bahnhofstraße zur Verfügung.

„Tun Sie etwas Gutes und reden darüber.“

Plarre, Stadtverwaltung Ronneburg

ZU VERKAUFEN

Ländliches Anwesen mit neuem Einfamilienhaus, Baujahr 2006, Wohnfläche ca. 160 m², Grundstück ca. 14.500 m², in Seelingstädt, OT Chursdorf zu verkaufen.

Zu erfragen unter Telefon: 0173 2584872

Gemeinde Braunichswalde

13. Kinderkleiderbörse Braunichswalde

15. März 2014 | 09:30 – 12:00 Uhr

Veranstaltet wird die Kinderkleiderbörse in der Agrargenossenschaft Braunichswalde (beim ehem. Gasthof) und Schwangere können bereits ab 09:00 Uhr einkaufen.

Angeboten wird alles rund ums Kind: Kinderbekleidung bis Größe 170 der akt. Saison, Spielzeug (keine Plüschtiere), Babyzubehör wie Kinderwagen, Autositze uvm.

Sie wollen etwas verkaufen? Dann melden Sie sich bei Sylvia Mesing unter 0175 2808066 und lassen sich eine Verkaufsnummer geben. Sie erhalten 80 % des Verkaufserlöses, die restlichen 20 % gehen an den Kindergarten Anne Frank in Braunichswalde.

Die Ausgabe der nicht verkauften Sachen sowie des Verkaufserlöses erfolgt am Samstag, dem 15. März 2014, von 13:30 bis 14:00 Uhr.

Der Elternrat



Sportlerfasching 2014

8. März 2014 | ab 18:11 Uhr

Die Sportgemeinschaft Braunschwalde lädt ein zur traditionellen Faschingsveranstaltung am Samstag, dem 8. März 2014, auf dem Saal in Braunschwalde – Fasching für alle unter dem Motto „Internationaler Frauentag“.

Programm

- 18:11 Uhr Einlassbeginn
- 18:33 Uhr Abendessen (nur auf Vorbestellung)
- 20:11 Uhr Beginn der Faschingsveranstaltung mit Programmteilen

Der Eintritt beträgt 6,- Euro pro Person ohne Essen und 9,- Euro mit Abendessen und Mitternachtssnack. Kartenvorbestellung können bis Montag, den 3. März 2014, bei Lars Petzold unter Tel. 0172 7838154 getätigt werden.

Auf viel Humor, gute Stimmung und schöne Kostüme freut sich eure Sportgemeinschaft Braunschwalde.

U. Porsch, SG Braunschwalde



Foto: Christiane Fengler pixelio.de

Einladung zum Seniorennachmittag

31. März 2014 | 14:00 Uhr

Die Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Greiz e. V., lädt am Montag, dem 31. März 2014, um 14:00 Uhr, in das Martin-Luther-Haus Braunschwalde recht herzlich ein.

Kersten Wittig

*Liebe ist das Bewusstsein,
Freude zu geben und zu empfangen.*

In Dankbarkeit schaue ich auf **60 Lebensjahre** zurück und möchte mich für die Glück- und Segenswünsche sowie die Blumen und Geschenke bei meiner Familie, meinen Verwandten und Freunden, dem Gemeinderat, der Landrätin, der Verwaltungsgemeinschaft, dem Kirchenvorstand, den Feuerwehrvereinen, dem Sportverein, dem Heimatverein, dem Kaninchenzuchtverein, dem Geflügelzuchtverein, dem Frauentreff, den Landfrauen, der Agrargenossenschaft Braunschwalde und Rückersdorf, den Jagdgenossenschaften von Braunschwalde und Paitzdorf und allen weiteren Gratulanten recht herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank geht an meine Kinder, Schwiegerkinder, Enkel und Familie Jens Rödiger für die Vorbereitung und Durchführung der Feier und die schönen Programmpunkte. Weiterhin danke ich dem Kirchenchor, dem Männerchor und dem Projektchor für ihre Darbietungen. Danken möchte ich der Fleischerei Grobitzsch, dem Bio- und Getränkehandel Martin, Anneliese Pelz, Angela Dechant, Helga Gützlaff und Heidi Neefe für ihre Unterstützung zur Feier.

Heinz Klügel

Braunschwalde, im Januar 2014



Foto: Bernd Kasper | Pixelio.de

Kirchennachrichten

**Braunschwalde, Vogelgesang, Linda, Pohlen, Gauern
Gottesdienste**

Sonntag, 09.03.2014

- 09:00 Uhr Linda
- 10:15 Uhr Braunschwalde

Sonntag, 16.03.2014

- 09:00 Uhr Gauern
- 10:15 Uhr Vogelgesang

Veranstaltungen

Montag, 10.03.2014

- 14:00 Uhr Frauenkreis im Lutherhaus Braunschwalde

Mittwoch, 12.03.2014

- 14:00 Uhr Bibelstunde in Braunschwalde bei Familie Hensel

03.03. bis 07.03.2014

- 19:00 Uhr Bibelwoche, jeweils im Pfarrhaus Linda

Mittwoch, 05.03.2014

- 16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Kl. 7 in Großenstein

Mittwoch, 12.03.2014

- 16:30 Uhr Konfirmandenunterricht Kl. 8 in Großenstein

Freitag, 28.03.2014

- 19:30 Uhr Weltgebetstag im Lutherhaus Braunschwalde

Pastorin Schulz ist vom 17.03. bis 26.03.2014 zur Weiterbildung. Vertretung hat Pfarrer Herbst aus Dobitschen, Tel. Nr. 034495 70188.

Pastorin Schulz



Foto: segovax | Pixelio.de

Gemeinde Endschütz

Informationen der SG Endschütz

**Liebe Sportfreunde,
liebe Freunde der SG Endschütz,**

kaum hat das neue Jahr begonnen, können wir schon über einige Aktivitäten und Erlebnisse berichten. Am 2. Februar fand wie jedes Jahr unsere Winterwanderung statt. Das Wetter hat es diesmal nicht so gut mit uns gemeint, es regnete von früh an, aber das hat viele Wanderfreunde nicht davon abgehalten, pünktlich halb 10 am Dorfladen zu stehen. Und so ging's dann mit der entsprechenden Kleidung los über Hilbersdorf nach Kauern, wo Sportfreund Roland Hempel einen phänomenalen Rastplatz für uns vorbereitet hatte. Vielen Dank an ihn, so konnten wir gestärkt die letzte Etappe bis nach Collis in Angriff nehmen.



Dort wurde eingekehrt, gegessen, getrunken, geredet und gelacht und so verging die Zeit bis zur Busabfahrt wie im Flug. Ein Dank auch nochmal an Sportfreund Lutz Hempel und den Vorstand – alles war tadellos organisiert und so wieder einmal ein schöner Tag für alle, die mitgewandert sind!



Am darauffolgenden Wochenende war die Sektion Tischtennis / Männer in Erdmannsdorf zum jährlichen „Intensivtraining“. Was das Jahr über nach und nach einschläft an Fähigkeiten, wird dort wieder geweckt und immer auch ein wenig verbessert. Wie immer hatten wir viel Spaß mit Tischtennis und auch anderen Freuden und vor allem miteinander! Die uns sonst begleitenden TT-Boys Linda haben diesmal geschwächelt und wurden nur von Sportfreund Ingolf Lampke vertreten. Die Quitting wird beim nächsten Aufeinandertreffen folgen!

Hinweis

Unsere unermüdliche Sportfreundin Sina Schäfer bietet seit diesem Jahr zertifizierte Rückenurse im Gemeindehaus Endschütz an.

Wer Interesse hat, noch einzusteigen, kann sich an sie wenden oder auch gerne an mich (0151 20330456), ich kann den Kontakt herstellen!

Bleibt sportlich!

Tobias Hennig

Gemeinde Gauern

Einladung zur Mitgliederversammlung

7. März 2014 | 19:00 Uhr

Der Vorstand des Feuerwehr- und Heimatvereines Gauern e. V. lädt alle Mitglieder zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, dem 7. März 2014, um 19:00 Uhr, in den Gemeindesaal ein.

Tagesordnung

- Rechenschafts- und Kassenbericht
- Vorschau auf die Vereinsaktivitäten und Termine 2014
- Vorstellung der Kandidaten für die Gemeinderatswahl
- u. a.

i. A. Heike Hohberg, Vorstand

Gemeinde Kauern

Gute Ergebnisse bei der Blutspende-Aktion

Sehr geehrte Blutspender und Blutspenderinnen, die Gemeinde Kauern bedankt sich ganz herzlich bei allen Spendern, die am Kampf um das blutspende-freudigste Dorf beteiligt waren. 62 Gemeinden haben daran teilgenommen und die Gemeinde Kauern belegte mit 7,16 % den 32. Platz – ein schönes Ergebnis.

Vier Gemeinden, darunter Kauern, waren als Neulinge bei der Blutspende-Aktion dabei. Beim Vergleichen dieser vier Gemeinden belegten wir Platz 2. Leider reichte es nicht zu einer Prämie.

Wir haben es versucht und haben dabei Gutes für alle Menschen und natürlich auch für uns selbst getan.

Ich danke allen ganz herzlich dafür,

Ihre Ingrid Amm

Kirchennachrichten

Kauern

Wir laden Sie alle recht herzlich zu unserem nächsten Gottesdienst **am Sonntag, dem 16. März 2014, um 10:00 Uhr**, in unsere Ortskirche ein. Diesen wird Pfarrer Geipel aus Gera für uns halten.

Ihre Gemeindeglieder

Landfrauenverein Kauern/Taubenpreskeln

Es hat ein neues Jahr begonnen und wir Landfrauen haben uns gemeinsam Gedanken gemacht, wie wir das Vereinsleben 2014 wieder abwechslungsreich gestalten können. Es soll ja für jedes Mitglied interessant und lehrreich sein. Auch möchten wir Spaß und Freude an unseren gemeinsamen Stunden haben. Es gibt wieder aufschlussreiche Vorträge über Augenkrankheiten, Diavorträge, Wanderung, Basteleien, Kulturelles und vieles mehr. Vielleicht können wir mit unseren Themen bei den Bürgern Interesse wecken und die- oder derjenige findet den Weg zu uns. Wir haben erfreulicherweise drei neue Mitglieder ab 2014 für unseren Verein gewinnen können. Herzlich willkommen!

In den kommenden Monaten stehen wieder einige Veranstaltungshöhepunkte im Ort an, bei denen wir tatkräftig unseren Beitrag für ein gutes Gelingen einbringen möchten. Wir veröffentlichen nachfolgend unseren Arbeitsplan und rufen die Bürgerinnen und Bürger auf, sich bei Interesse zu diesem oder jenem Thema bei uns zu melden, um daran teilzunehmen.

Da wir auch immer für Neuerungen ein offenes Ohr haben, bieten wir seit Januar 2014 an den Grundschulen den Ernährungsführerschein an. Näheres dazu lesen Sie in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes.

Natürlich finden auch in diesem Jahr – jeden Dienstag, ab 14:00 Uhr, unsere geselligen Treffen zu Kaffee und Kuchen sowie verschiedenen Kartenspielen im Kulturhaus statt. Jeder, der Lust auf Geselligkeit hat, ist ein gern gesehener Gast.

Am 23. Januar 2014 fand der erste Blutspendetermin in Kauern statt. Im Kulturhaus wurde in der Zeit von 16:30 bis 19:00 Uhr „zur Ader gelassen“ und wir durften 13 Spendenwillige begrüßen. Ihnen wurde von den Landfrauen ein appetitlicher Imbiss gereicht. Ein herzliches Dankeschön an alle Spender. **Am Donnerstag, dem 3. Juli 2014, findet die nächste Blutspende von 16:30 bis 19:00 Uhr** im Kulturhaus statt. Wir möchten heute schon um eine rege Teilnahme bitten.

gez. G. Hauptmann, LF-Vorstand

Veranstaltungsplan 2014

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
Mi./Do.	12./13. März	09:00 Uhr	Frauentagsfahrt nach Finsterbergen, Hauptbahnhof Gera
Di.	25. März	16:00 Uhr	Globusbesichtigung
Do.	10. April	10:00 Uhr	Kräuterhof Sängler in Wetzdorf
Fr.	25. April	18:00 Uhr	Weinverkostung im Weingut Stauss
Do.	15. Mai	15:00 Uhr	Wanderung (kombiniert mit Kutschfahrt) durchs Gessental, mit Einkehr
Di.	3. Juni	18:00 Uhr	Krautfahrerschulung
Do.	12. Juni	18:00 Uhr	Vortrag Frau Kinast zur Vogelkunde
Sa.	21. Juni	ganztägig	Hoffest der Agrargenossenschaft Kauern
Di./Mi.	1./2. Juli		Deutscher Landfrauentag in Magdeburg
Do.	3. Juli	16:30 Uhr	Blutspende in Kauern
Do.	24. Juli	17:00 Uhr	Kegelbahn Collis
	August		Sommerferien
Sa.	20. September	10:00 Uhr	Thüringer Landfrauentag in Erfurt Erntekronenwettbewerb
Do.	9. Oktober	15:00 Uhr	Handarbeiten mit Frau Simon
Di.	21. Oktober	18:00 Uhr	Krautfahrerschulung
Do.	23. Oktober	16:00 Uhr	Blutspende in Kauern
Do.	20. November	14:00 Uhr	Bastelnachmittag und Weihnachtsfloristik
Do.	27. November	14:00 Uhr	Bastelnachmittag und Weihnachtsfloristik
Do.	11. Dezember	17:00 Uhr	Weihnachtsfeier in der Kuckucksdiele

Gemeinde Linda

Nächste Sitzung des Gemeinderates

26. März 2014 | 19:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, dem 26. März 2014, um 19:00 Uhr, im Gasthof „Zur Fröhlichen Wiederkunft“ in Linda statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Die Sprechzeiten des Bürgermeisters finden **mittwochs, von 17:00 bis 19:00 Uhr**, im Gemeindeamt in Linda statt.

An den Tagen, an denen die Gemeinderatssitzung stattfindet, entfällt die Bürgermeistersprechstunde.

40. Kleinfeld-Fußballturnier der SG Linda

18. Mai 2014

Hiermit möchten wir alle kleinen und großen Fußballfans recht herzlich zu einem Ausflug zu unserem 40. Kleinfeld-Fußballturnier am Sonntag, dem 18. Mai 2014, nach Linda auf den Fußballplatz einladen.

D. Bachmann

Sektion Fußball Sportgemeinschaft Linda

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“

Sicherheit braucht Köpfchen

Eingeladen vom Kindertheater „Winzig“ führen unsere Schulanfänger nach Gera zum Verkehrsprojekt „Sicherheit braucht Köpfchen“. Mit Clown Hajo, Luzie Luft sowie Doktor Musikus ging es lustig und flott los. Allerdings musste Clown Hajo erst einmal von Luzie Luft und Doktor Musikus wachgerüttelt werden. Dann begann das Ganze mit einem Frühsport, wobei alle Kinder zum Mitmachen animiert wurden.



Auch in das weitere Geschehen wurden die Kinder aktiv mit einbezogen. Bewegungslieder, kleine Filmbeiträge und viele humorvolle Einlagen festigten bei den Kindern die Regeln zum Verhalten im Straßenverkehr.

Lieder wie: „Grün und Rot“, „Mein Platz im Auto ist hinten“ oder „Zebrastreifen“ zeigten in anschaulichen und lustigen Filmbeiträgen den erhobene Zeigefinger gut verpackt, interessant, kindgerecht, witzig, informativ und lehrreich.

Die Inszenierung war eine gekonnte Mischung aus Lernen, Bewegung und Humor und wurde von unseren Schulanfängern mit viel Begeisterung und voller Aufmerksamkeit wahrgenommen.

Am nächsten Tag berichteten sie voller Elan von ihren Erlebnissen und dem Gelernten. Bei viel Spaß und Freude konnten auch die anderen Kinder der Gruppe einiges zum Thema Verkehrserziehung dazulernen.

Danke dem Theater „Winzig“ aus Gotha für die tolle Auf-führung und der DEKRA für die Unterstützung dieses Projektes.

Kita Sonnenkäfer

Gemeinde Paitzdorf

Herzliche Einladung zum Seniorennachmittag

25. März 2014 | 13:30 Uhr

Unser nächster Seniorennachmittag findet am Dienstag, dem 25. März 2014, statt. Wir treffen uns um 13:30 Uhr im Kulturhaus Paitzdorf.

Der Bürgermeister, Herr Trillitzsch, gibt einen Rückblick über das Jahr 2013 und erläutert die kommenden Aufgaben für das Jahr 2014.

Wir bitten um rege Teilnahme!

AWO-Ortsverein Paitzdorf

Kita „Paitzdorfer Strolche“

Winterschlaf und Co. beschäftigen die Strolche

Unsere Hortkinder beschäftigten sich im Monat Februar mit dem Thema „Tiere im Winter“. Wir erforschten, wo sich Insekten und andere Tiere im Winter aufhalten. Wir erfuhren, dass es die Winterstarre, den Winterschlaf und auch die Winterruhe gibt und wir beantworteten viele Fragen, z. B. wie bereiten sich die Tiere auf den Winter vor? Frieren die Tiere denn nicht im Winter? Warum sieht unsere Katze im Winter viel dicker aus als im Sommer? Wo stecken nur die Insekten? Und viele weitere Fragen werden noch aufkommen. Wusstet ihr eigentlich, dass sich zum Beispiel die Ameisen tief in der Erde verstecken und dass sich Marienkäfer unter alten Blättern, Baumrinden und in Fenstern verkriechen. Wir lasen Geschichten und Bücher zu diesem Thema und malten Bilder von den Tieren.

Die Erzieherinnen der Kita Paitzdorfer Strolche

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Paitzdorf, Mennsdorf und Reust

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchgemeinde im März.

Samstag, 08.03.2014

16:00 Uhr Weltgebetstags-Gottesdienst im Kulturhaus Paitzdorf

Dienstag, 11.03.2014

14:30 Uhr Frauenkreis im Kulturhaus Paitzdorf

Es findet jeden Sonntag, um 18:00 Uhr, ein Gottesdienst in der Marienkirche Ronneburg statt. Weitere Gottesdiensttermine entnehmen Sie bitte den Aushängen in den jeweiligen Kirchgemeinden.

Die Vertretung für Kasualien hat Pfarrer Dietmar Wie-gand, Schmölln, Tel. 034491 82392.

Am Samstag, dem 8. März 2014, feiern wir um 16:00 Uhr in Paitzdorf gemeinsam den Weltgebetstag.

Wasserströme in der Wüste: Weltgebetstag von Frauen aus Ägypten

In Zeiten politischer und gesellschaftlicher Umbrüche kommt der Weltgebetstag 2014 aus Ägypten. Mitten im „Arabischen Frühling“ verfassten die Frauen des ägyptischen Weltgebetstagskomitees ihren Gottesdienst. Ihre Bitten und Visionen sind hochaktuell: Alle Menschen in Ägypten, christlich und muslimisch, sollen erleben, dass sich Frieden und Gerechtigkeit Bahn brechen wie Wasserströme in der Wüste (Jes 41,18ff.)! Rund um den Erdball werden sich am Freitag, dem 7. März 2014, die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste zum Weltgebetstag dieser Hoffnung anschließen. Wasser ist das Thema des Gottesdienstes – sowohl symbolisch, als auch ganz real. Zum einen ist es eine gefährdete Ressource in Ägypten, einem der wasserärmsten Länder der Erde. Zum anderen dienen Wasserströme als Hoffnungssymbol für Ägyptens Christinnen und Christen, die unter Einschüchterungen und Gewalt radikaler islamistischer Kräfte leiden. Dass Christen und Muslime, Arme und Reiche, Frauen und Männer 2011 und 2013 gemeinsam für Freiheit und soziale Gerechtigkeit protestierten, gab vielen Menschen Hoffnung. Mit Blick auf die damaligen Forderungen fragt der Weltgebetstag nach der heutigen Situation und nimmt dabei vor allem die ägyptischen Frauen in den Blick. Mit den Kollekten der Gottesdienste werden u. a. zwei ägyptische Partnerorganisationen unterstützt, die sich für Mädchenbildung und die Mitbestimmung von Frauen einsetzen.

*Lisa Schürmann, Weltgebetstag der Frauen – Dt. Komitee e. V.
I. Pautzsch, Gemeindegemeinderat*

Gemeinde Rückersdorf

Kirchennachrichten

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde.

Dienstag, 11.03.2014

16:00 Uhr Christenlehre (für Kinder ab 5 Jahre)
im Pfarrhaus Rückersdorf

Sonntag, 09.03.2014

10:00 Uhr Gottesdienst in Haselbach

Mittwoch, 12.03.2014

14:30 Uhr Frauenkreis im Kultur- und Vereinshaus Haselbach (Mitfahrgelegenheiten 14:15 Uhr ab Bushaltestelle Rückersdorf)

Sonntag, 23.03.2014

10:00 Uhr Gottesdienst in Rückersdorf

Dienstag, 25.03.2014

16:00 Uhr Christenlehre (für Kinder ab 5 Jahre)
im Pfarrhaus Rückersdorf

„Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.“

Joh 13,35 – Monatslosung März

Ihnen allen viel empfangene Liebe, die Sie weitergeben können!

M. Weiser, Gemeindegemeinderat Rückersdorf/Haselbach



Danksagung

„Begrenzt ist das Leben,
doch unendlich die Erinnerung.“

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen, Geldzuwendungen sowie ehrendes Geleit zum Abschied meines lieben Ehemannes, unseres Vaters, Opas und Bruders

Rainer Tandel

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Nachbarn und Arbeitskollegen unseren herzlichen Dank.

Besonderer Dank gilt Frau Pastorin Schulz sowie dem Bestattungshaus „Pietät“ Frau Jutta Unteutsch.

In stiller Trauer

deine Frau Petra

**deine Kinder Heiko und Sandra
im Namen aller Angehörigen**

Großenstein, im Januar 2014

Gemeinde Seelingstädt

Einladung der FFW Seelingstädt

9. März 2014 | 09:30 Uhr

Am Sonntag, dem 9. März 2014, treffen sich alle Maschinisten um 09:30 Uhr im Gerätehaus Chursdorf zur Wartung der Kraftfahrzeuge. Ebenfalls am 9. März 2014, um 09:30 Uhr, treffen sich alle Einheitsführer im Vereinshaus Chursdorf zur Weiterbildung.

Der nächste Dienst zum Thema „Wasserförderung Teil 1“, findet **am Freitag, dem 28. März 2014, um 19:00 Uhr**, im Gerätehaus statt.

Alle Kameraden sind dazu recht herzlich eingeladen.

Falk Wunschel, stellv. Ortsbrandmeister

Einladung der Jugendfeuerwehr

15. März 2014 | 09:30 Uhr

Das nächste Treffen der Jugendfeuerwehr findet am Samstag, dem 15. März 2014, um 09:30 Uhr, mit dem Thema „Grundtätigkeiten der Brandbekämpfung“ im Feuerwehrgerätehaus Chursdorf statt. Alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind herzlich eingeladen. Auch Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen.

Lars Gerhardt, Jugendfeuerwehrwart

Einladung der „Feuerwehrstrolche“

8. März 2014 | 10:00 Uhr



Der nächste „Dienst“ für die kleinen Feuerwehrstrolche Seelingstädt findet am Samstag, dem 8. März 2014, um 10:00 Uhr, zum Thema „Wo haben sich die Hydranten versteckt?“ im Feuerwehrgerätehaus Chursdorf statt.

Kathrin

Geländespiel 2014

Bei klirrender Kälte trat unsere Jugendfeuerwehr gegen 27 Mannschaften der Altersklasse B (14 – 18 Jahre) am 24. Januar 2014 zum 25. Geländespiel in Gera an. An elf Stationen konnten sie ihr Wissen und Können auf den Gebieten der Feuerwehrrkunde, Erste Hilfe und vielem mehr unter Beweis stellen. Diese Stationen waren auf einer elf km langen Strecke innerhalb des Stadtgebietes Gera verteilt.



Mit sportlichem Geschick absolvierte unsere Mannschaft die Balancestrecke, wobei eine Krankentrage mit einem gefüllten Kanister über mehrere Hindernisse und zum Schluss über eine Wippe getragen werden musste, ohne dass dieser Kanister umkippte. Auch beim Aufbau einer Phantasiefigur aus Feuerwehrutensilien, wie Schläuchen, Verteilern usw. konnte sie sich beweisen.

Nach einem turbulenten Ausbildungsjahr in der Jugendfeuerwehr konnten wir uns mit 97 von 110 möglichen Punkten auf den 19. Platz kämpfen. Dieses Ergebnis ist für uns Ansporn genug, für nächstes Jahr noch mehr zu üben und wir freuen uns riesig darüber, dass uns Lars Gerhardt als neuer Jugendfeuerwehrwart tatkräftig unterstützen wird.

Kathrin Brunner, Betreuer Jugendfeuerwehr

Einladung zum Seniorennachmittag

25. März 2014 | 14:00 Uhr

Die Sozialstation des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Greiz e. V., lädt am Dienstag, dem 25. März 2014, um 14:00 Uhr, in das Vereinshaus in Chursdorf recht herzlich ein.

Kersten Wittig

Skatturnier in Friedmannsdorf

16. März 2014 | 14:00 Uhr

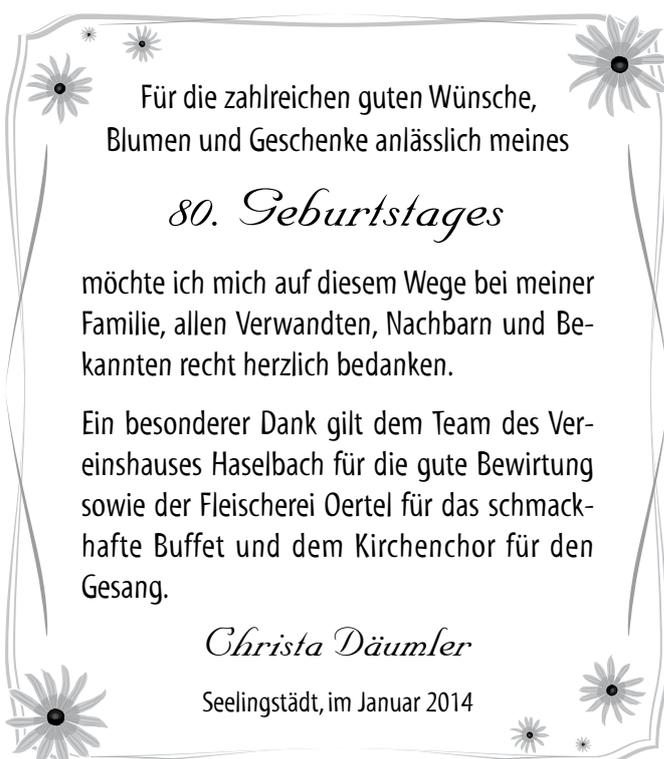


Der Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V. lädt am Sonntag, dem 16. März 2014, um 14:00 Uhr, alle Skatfreunde zum Skatturnier ins Feuerwehrhaus Friedmannsdorf ein.

Pro Liste beträgt das Startgeld 5,- Euro. Es werden zwei Listen gespielt und die Preisgelder werden ausgezahlt.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Der Feuerwehrverein Friedmannsdorf e. V.



Kindertagesstätte „Gänseblümchen“

„Die drei Spatzen“

„In einem leeren Haselstrauch da sitzen drei Spatzen, Bauch an Bauch.“

Die Kinder der grünen Gruppe lernen gerade dieses Gedicht, weil es gut zu unserem Thema „Vögel im Winter“ passt. Sie können den Text betont aufsagen und ihn sogar mit Mimik und Gestik darstellen. Auch aus Knete haben wir die drei Spatzen geformt und sie mit wunderschönen bunten Federn geschmückt.



Aber zu diesem Projekt gehört noch viel mehr. Wir haben verschiedene Lieder über Vögel gelernt wie z. B. „Kleine Meise“ oder „Seht ihr unsern Spatz dort sitzen“. Täglich haben wir die Vögel beobachtet, ob beim Spaziergang, im Garten oder auch am Vogelhaus direkt vor unserem Fenster. Sogar mit dem Fernglas haben wir uns auf die Suche nach ihnen gemacht.

Die Kinder erkennen die Vögel, können sie benennen und wissen, was sie gerne fressen – nämlich Sonnenblumenkerne. So achten die Kinder immer darauf, dass auch genügend Sonnenblumenkerne im Vogelhaus sind, damit unsere Vögel bei jedem Besuch etwas zu picken finden. Damit die Kinder auch zuhause die kleinen Meisen und Spatzen beobachten können, hat jedes Kind eine Meisenglocke gebastelt, die es bei sich aufhängen kann. Natürlich haben wir auch Vögel gemalt,



ausgeschnitten und uns sogar selbst als Vögel verkleidet und sie nachgeahmt. Nun freuen wir uns alle auf unseren Ausflug nach Gera in das Naturkundemuseum. Dort werden wir uns die Vögel präpariert einmal genau aus der Nähe betrachten, denn da fliegen sie uns nicht davon.

Doch langsam werden die Temperaturen wieder milder, die Sonne scheint und auch die Vögel singen oft schon schöne Lieder. Da stimmen wir uns bereits langsam auf den Frühling ein!

Am 20. März ist Frühlingsanfang und alle Kinder und Erzieherinnen unserer Kindertagesstätte möchten an diesem Tag ein Frühlingsfest feiern! Dazu laden wir die Senioren unseres Ortes um 09:30 Uhr recht herzlich zu uns ein!

Kommt bitte in unseren Kindergarten und überzeugt euch, wie wir uns auf den Frühling einstellen.

Wir freuen uns auf viele Gäste!

*Die Kinder und Erzieherinnen
der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“*

Kirchennachrichten

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten

Sonntag, 02.03.2014 – Estomihi

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst und Heiligem Abendmahl
Pfarrhaus Blankenhain

Aschermittwoch, 05.03.2014 – Frühjahrsbußtag

18:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
St.-Martins-Kirche Rußdorf

Freitag, 07.03.2014 – Weltgebetstag

19:00 Uhr Weltgebetstag, Gemeindesaal Seelingstädt

Sonntag, 09.03.2014 – Invocavit

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Christuskirche Chursdorf

Sonntag, 16.03.2014 – Reminiscere

17:00 Uhr Posaunengottesdienst mit dem Crimmitzschauer Posaunenchor
St. Laurentius-Kirche Blankenhain

Sonntag, 23.03.2014 – Oculi

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
St.-Martins-Kirche Rußdorf

Sonntag, 30.03.2014 – Lätare

10:00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl
Gemeindesaal Seelingstädt



Wir laden ein zu Mitarbeit und Gemeinschaft

Frauenfrühstück

Di. 04.03. | 08:30 Uhr | im Gemeindesaal Seelingstädt

Di. 18.03. | 08:30 Uhr | im Gemeindesaal Seelingstädt

Treff junger Mütter

Mi. 12.03. | 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

(Rückfragen an Frau Enke, Tel. 036608 20432)

Vorschulkreis (ab 4 Jahre)

Sa. 15.03. | 10:00 – 11:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Christenlehre (außer in den Ferien)

Mi. 16:00, 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Do. 14:00, 15:00, 16:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Konfirmanden/Vorkonfirmanden

Do. 17:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Junge Gemeinde

Fr. 20:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kurrende (außer in den Ferien)

Di. 17:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Kirchenchor

Di. 18:30 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Posaunenchor

Mo. 17:15 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Frauen- und Mütterkreis

Mi. 12.03. | 14:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Fraudienst (Weltgebetstag)

Fr. 07.03. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Kreis für Ältere

Mi. 19.03. | 15:00 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Entdecke die Bibel

Do. 20.03. | 19:30 Uhr | Pfarrhaus Blankenhain

Seniorenkreis

Do. 13.03. | 14:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Bibelstunde der Landeskirchlichen Gemeinschaft

nach Absprache, im Gemeindesaal Seelingstädt

Kirchenvorstand Seelingstädt

Mi. 19.03. | 19:00 Uhr | Gemeindesaal Seelingstädt

Monatsspruch für März

Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

Johannes 13,35

*Es grüßen Sie die Kirchenvorstände und
Pfarrer Thomas von Ochsenstein*

Ev.-Luth. Pfarramt | Seelingstädt 40 | 07580 Seelingstädt
Tel. 036608 2397 | Fax 036608 21719

Pfarrer Thomas von Ochsenstein | Tel. 0160 98492702

Gemeinde Teichwitz

Kontaktdaten Bürgermeister

Telefon/Fax Gemeinde Teichwitz: 036603 71210

Bürgermeister Herr Voigt (Mobil): 0170 2275804

E-Mail: bm@teichwitz.de

Gemeinde Wünschendorf/Elster

Verlegung der Containerstellplätze

Sehr geehrte Bürger,

wir bitten zu beachten, dass der Containerstellplatz in der Weidaer Straße, gegenüber Haus-Nr. 10, wegen Fortführung der Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz, verlegt werden musste.

Die Container stehen für die Dauer der Baumaßnahme auf dem Mühlenplatz in der Weidaer Straße.

Auer, Bürgermeister

An alle Lithoponewerker!

Unser diesjähriges Lithoponetreffen findet **am 14. März 2014, ab 15:00 Uhr**, in der Gaststätte „Elsterperle“ statt

Es grüßt Rita Pinther

Der Heimat- und Verschönerungsverein Wünschendorf/Elster sagt Danke

Der Weihnachtsmann vom Heimat- und Verschönerungsverein war auch am 24. Dezember 2013 wieder in der Poststraße. Für alle Kinder hatte er in seinem Weihnachtsmannsack nicht nur Süßes, sondern auch ein kleines Geschenk für jedes Kind dabei. Für die Eltern und Großeltern gab es Glühwein, Plätzchen und Pfefferkuchen.



Trotz des eher nicht sehr weihnachtlichen Wetters waren viele Eltern oder Oma und Opa mit ihren Kleinen da, um die Wartezeit auf den Weihnachtsmann zu Hause zu verkürzen.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um uns bei der Bäckerei Junghans in Wünschendorf/Elster, der

Bäckerei Rutzer in Meilitz und der Bäckerei Treibmann in Crimla recht herzlich für ihre Unterstützung mit leckeren Plätzchen zu bedanken.

Ein großer Dank geht auch an die Gemeinde Wünschendorf/Elster, die uns jedes Jahr ermöglicht, die Räumlichkeiten in der Poststraße zu nutzen und ebenfalls ein Dankeschön an die Firma EAD in Zeulenroda, die uns kleine Geschenke für die Kinder zur Verfügung stellte.

Mit der Hilfe aller Sponsoren war es wieder ein gelungener Nachmittag für unsere „Kleinen“ und wir hoffen, dass wir auch am 24. Dezember 2014 mit ihrer Unterstützung rechnen können.

Heimat- und Verschönerungsverein Wünschendorf/
Elster e. V. – Der Vorstand

Kindertagesstätte „Bussi Bär“

Informationen aus der Kindertagesstätte „Bussi-Bär“

Sehr geehrte Eltern,

bitte beachten Sie, dass unsere Kindertagesstätte **am 21. März 2014** wegen einer Weiterbildungsmaßnahme für alle Erzieherinnen geschlossen bleibt.

Am 27. März 2014, von 15:30 bis 17:30 Uhr, laden wir zu der Veranstaltung „Erste Hilfe am Kind“ herzlich ein. Der Unkostenbeitrag beträgt 2,- Euro pro Teilnehmer.

Urban, Leiterin Kindertagesstätte Bussi-Bär

Kirchennachrichten für die Ev.-Luth. Pfarrei St. Veit zu Wünschendorf/Elster

Gottesdienstordnung

Samstag, 01.03.2014

- 17:00 Uhr Hilbersdorf | Gottesd. mit Fastnachtspredigt
- 18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt

Sonntag, 02.03.2014 – Estomihi (Fastnachtssonntag)

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit
Gottesdienst mit Fastnachtspredigt
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst mit Fastnachts-
predigt und Kindergottesdienst

Mittwoch, 05.03.2014 – Aschermittwoch

- 17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst
- 19:00 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst

Freitag, 07.03.2014

- 19:00 Uhr Saal Hotel Elsterperle | Weltgebetstag

Samstag, 08.03.2014

- 18:00 Uhr St. Peter + Paul Wolf | Gottesdienst

Sonntag, 09.03.2014 – Invocavit

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 12.03.2014

- 18:00 Uhr Großfalka | Gottesdienst

Freitag, 14.03.2014

- 19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 15.03.2014

- 17:00 Uhr Kirche Hilbersdorf | Gottesdienst
- 18:00 Uhr Erlöser Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 16.03.2014 – Reminiscere

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
- 13:30 Uhr Untitz | Gottesdienst
- 15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 19.03.2014

- 17:00 Uhr St. Elisabeth | Gottesdienst

Samstag, 22.03.2014

- 11:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Dankgottesdienst
- 18:00 Uhr St. Peter + Paul | Gottesdienst

Sonntag, 23.03.2014 – Oculi

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | musikalischer Gottes-
dienst zum Abschluss der Bibelwoche
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Mittwoch, 26.03.2014

- 19:00 Uhr Großdraxdorf | Gottesdienst

Freitag, 28.03.2014

- 19:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst

Samstag, 29.03.2014

- 17:00 Uhr Hilbersdorf | Gottesdienst
- 18:00 Uhr Erlöserkirche Niebra | Gottesdienst

Sonntag, 30.03.2014 – Laetare

- 10:00 Uhr Pfarrkirche St. Veit | Gottesdienst
- 15:30 Uhr St. Nicolai | Gottesdienst
- 17:00 Uhr St. Marien | Gottesdienst

Pfarrer Schulze, Pfarramt St. Veit